

Regierungsratsbeschluss

vom 29. November 2022

Nr. 2022/1810

KR.Nr. A 0116/2022 (VWD)

Auftrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission: Güterregulierung im Rahmen des A1-Ausbaus Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Die Regierung wird beauftragt, beim Bund eine Finanzierung der Güterregulierung entlang der Autobahn im Rahmen des A1-Ausbaus einzufordern. Allfällige Restkosten für landwirtschaftsrelevante und nichtlandwirtschaftsrelevante Massnahmen hat der Kanton weitgehend zu übernehmen.

2. Begründung

Der Ausbau der A1 auf sechs Spuren beansprucht auf dem Gebiet des Kantons Solothurn viel Landwirtschaftsland, rund 18 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, was einem durchschnittlichen Landwirtschaftsbetrieb in der Region entspricht. Viele Grundeigentümer und Landwirte werden wertvolles Agrarland verlieren. Ein Teil davon kann als Realersatz geleistet werden. Während den geplanten Bauarbeiten entlang der N1 wird die bestehende landwirtschaftliche Infrastruktur beeinträchtigt. So werden beispielsweise das Flurwegenetz oder die Entwässerungssysteme verlegt werden müssen. Daraus ergeben sich allenfalls auch Synergien für Bodenaufwertungen im Sinne der qualitativen Verbesserungen von Fruchtfolgeflächen (FFF). Zudem wird das Wegenetz für die Erschliessung der Baustellen und als Deponiestandorte stark beansprucht. Das aktuelle Flurwegenetz soll an die heute geltenden Standards respektive an die künftigen Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Mechanisierung angepasst werden. Eine Güterregulierung bietet die Möglichkeit, die erforderlichen Massnahmen wie den Flächenverlust durch den Ausbau der A1 und der Wildtierkorridore, den Hochwasserschutz, den Grundwasserschutz, die Bau- und Sondernutzungszonen, Verbesserungen von Parzellenstrukturen, Be- und Entwässerungssystemen, Wegenetz und Bodenaufwertungen aufeinander abzustimmen und ganzheitlich zu planen. Mit einer Güterregulierung können optimale Strukturen und ein günstiges Umfeld geschaffen werden in Bezug auf die Produktions- und Arbeitsbedingungen der Landwirtschaft, der Schutzzobjekte und naturnahen Lebensräume sowie der Erhaltung, Gestaltung und Förderung des ländlichen Raumes. Diese Erkenntnisse und die abgeleiteten Massnahmen wurden mit der landwirtschaftlichen Planung (LP N1/Gäu) im Rahmen der Studie des ländlichen Raums zwischen Luterbach und Härkingen gemacht, und die Umsetzung wurde vom Kanton Solothurn bereits ausgearbeitet. Mit einer Güterregulierung können die negativen Auswirkungen des A1-Ausbaus auf die Landwirtschaft und andere Bereiche etwas abgefedert werden. Die Güterregulierung benötigt entsprechende Ressourcen, welche vor allem durch den Verursacher, in diesem Falle durch das Bundesamt für Strassenbau (ASTRA), zu finanzieren sind. Grundeigentümer und auch die betroffenen Gemeinden sind von diesen Kosten weitgehend zu entlasten, da sie nicht Verursacher der ganzen Bautätigkeit und deren Auswirkungen sind. Allfällige Restkosten, sollte das ASTRA respektive der Bund die Kosten nicht vollumfänglich übernehmen, hat der Kanton für landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftlich relevante Massnahmen weitgehend zu übernehmen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Gestützt auf RRB Nr. 2019/1014 vom 2. Juli 2019 gab das für Güterregulierungen federführende Amt für Landwirtschaft (ALW) eine Vorstudie «Landumlegung N1/Gäu» in Auftrag. Der Gesamtkostenschätzung der Landumlegung N1/Gäu (LU N1/Gäu) sowie deren Finanzierung kommt dabei eine zentrale Rolle zu. Die Gesamtkostenschätzung der LU N1/Gäu beläuft sich auf 11 Mio. Franken (Stand Vorstudie, Kostengenauigkeit $\pm 25\%$).

Innerhalb des Beizugsgebietes der LU N1/Gäu soll das Land entlang der Autobahn an den Bund und entlang der Dünnern (Gewässerraum) an den Kanton zugeteilt werden. Im Gegenzug für diese Flächen entlang der Autobahn bzw. entlang der Dünnern wirft der Bund bzw. der Kanton seine, im Beizugsgebiet der Landumlegung liegenden Flächen ins Landumlegungsverfahren ein. Dieses Vorgehen betreffend Realersatz wurde von Seiten Bund und Kanton akzeptiert. Entsprechende Schreiben vom Bundesamt für Bauten und Logistik («Landumlegung N1/Gäu, Kt. SO: Einwerfen von Grundeigentum Bund» vom 4. Mai 2022) und Amt für Umwelt («Lebensraum Dünnern Oensingen bis Olten, Hochwasserschutz und Aufwertung – Realersatz für Gewässerraum Dünnern in der LU N1/Gäu» vom 29. September 2022) liegen vor.

Die Finanzierung der LU N1/Gäu konnte in mehreren Verhandlungsrunden geklärt werden: Einerseits wurden Strukturverbesserungsbeiträge von Bund und Kanton in Aussicht gestellt und andererseits Beteiligungen an den Restkosten durch das Bundesamt für Strassen (ASTRA) und Amt für Umwelt (AfU). Das ASTRA ist gemäss Schreiben vom 18. Juli 2022 bereit, sich mit 30 % (Basis 11 Mio. Franken, Stand Vorstudie 30.04.2021, Kostengenauigkeit $\pm 25\%$) an den Gesamtkosten der Landumlegung Gäu/N1 zu beteiligen. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) hat sich am 18. August 2022 einverstanden erklärt mit dem Finanzierungsplan, in dem Strukturverbesserungsbeiträge des Bundes von ungefähr 28 % an den geschätzten, beitragsberechtigten Kosten von 8.7 Mio. Franken vorgesehen sind. Der Kanton wird sich mit Strukturverbesserungsbeiträgen in der Grössenordnung von 36 % der (im Rahmen der Schlussabrechnungen festzulegenden) beitragsberechtigten Kosten beteiligen. Die genauen Prozentsätze werden anhand des – bei einem positiven Gründungsbeschluss noch zu erarbeitenden – Vorprojektes festgelegt. Das AfU hat mit Schreiben vom 29. September 2022 in Aussicht gestellt, sich bei einem positiven Gründungsbeschluss der LU N1/Gäu «aufgrund der Zuteilung des Landwirtschaftslandes entlang der Dünnern (Gewässerraum) an den Kanton und des dadurch neu zu bauenden Wegnetzes v.a. im Norden der Dünnern – mit 2.12 Mio. Franken (Genauigkeit $\pm 25\%$) bzw. maximal 3 Mio. Franken an den Restkosten der Landumlegung N1/Gäu zu beteiligen».

Damit sind die geschätzten 11 Mio. Franken (Stand Vorstudie, Kostengenauigkeit $\pm 25\%$) abgedeckt. Das Ziel des Kantons in den Verhandlungen zum Finanzierungsplan – dass den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern weitgehend keine Restkosten erwachsen sollen – ist erreicht. Dem Anliegen des Auftrags nach einer finanzierten Güterregulierung entlang der Autobahn im Rahmen des A1-Ausbaus wird Rechnung getragen. Der Kanton unterstützt die Landumlegung N1/Gäu zudem mit amtlicher Mitwirkung (Beratung, Gebührenfreiheit etc.), welche mit RRB Nr. 2019/1014 vom 2. Juli 2019 gesprochen wurde und bei einem positiven Gründungsbeschluss für das gesamte Landumlegungsverfahren gelten soll. Das Gründungsverfahren der Flurgenossenschaft zur Durchführung der LU N1/Gäu kann nun, gestützt auf die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12), in Angriff genommen werden.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung und Abschreibung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5842)

Amt für Landwirtschaft

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt

Bundesamt für Bauten und Logistik, Fellerstrasse 21, 3003 Bern

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern

Bundesamt für Strassen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen

Aktuariat UMBAWIKO

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat